

EVANGELISCHE OBdachLOSENHILFE In DEUTSCHLAND e.V. (EvO)

- vormals Deutscher Herbergsverein von 1886 -

FACHVERBAND DES DIAKONISCHEN WERKES DER EKD



Evang. Obdachlosenhilfe in Deutschland e.V. (EvO) Postfach 330 220 D-14172 Berlin

Begründung für die Verleihung des Verbogenen
Paragrafen als Sonderpreis an die Bundesregierung

Datum: 05.11.2010

Tel: 030-83001-371

Zeichen: ke

Verleihung des Verbogenen Paragrafen der Evangelischen Obdachlosenhilfe in Deutschland am 05.11.2010 in Mainz

*"Weh denen, die unheilvolle Gesetze erlassen und unerträgliche Vorschriften machen, um die Schwachen vom Gericht fernzuhalten und den Armen meines Volkes ihr Recht zu rauben"
(Jesaja 10, 1 f)*

Der Verbogene Paragraf ist ein symbolischer Preis, der als „Wanderpokal“ in der Vergangenheit an Sozialleistungsträger mit kritikwürdiger Rechtsvollzugspraxis überreicht wurde. Die etwa 50 cm hohe Metallskulptur besteht aus einem Männchen, das mit Energie ein Paragrafensymbol verbiegt.

Den verbogenen Paragrafen erhält diesmal jedoch nicht eine mit der Durchführung des Gesetzes betraute Behörde, sondern die Bundesregierung. Der von der Bundesregierung am 20.10.2010 in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachte Gesetzentwurf zur Neuregelung des SGB II enthält Vorschriften, die nach Auffassung der EvO elementare Verfassungsgrundsätze wie das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum und das Rechtsstaats- und Sozialstaatsgebot verletzen. Die Erfahrung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf macht es uns nahezu unmöglich, heute eine Verwaltungspraxis zu rügen, die morgen vom Gesetzgeber legitimiert wird. Für die letzten beiden Preisverleihungen des Verbogenen Paragrafen an die ARGEN Gifhorn und Greifswald waren unter anderem Entscheidungskriterien, dass entgegen geltenden Rechts und der Rechtsprechung die Tilgung von Mietkaufdarlehen per Verrechnung mit laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durchgeführt wurde. Nun müssen wir feststellen, dass diese rechtswidrige Praxis durch die Novellierung bzw. Einfügung des § 42a SGB II legalisiert werden soll.

Darüber hinaus liegt dem Gesetzentwurf ein Menschenbild zugrunde, das uns erschreckt. So sollen Betroffene künftig sanktioniert werden, wenn sie durch ihr Verhalten eine Anbahnung einer Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit verhindern, was auch immer das heißen mag. Der Willkür bei der Auslegung oder Umsetzung der Norm erscheint Tür und Tor geöffnet. Die Unbestimmtheit des Sanktionstatbestandes ist nach unserer Ansicht rechtsstaatlich unhaltbar, da nicht ersichtlich ist, welches Verhalten sanktionsfähig sein soll. Für sichtbar randständige Personen wie Wohnungslose, stellt diese Neuregelung eine Gefahr dar, nahezu ständig von einer Sanktion bedroht zu sein.

Hinzu kommt bei der Neuregelung der Sanktionstatbestände die Entwertung der schriftlichen Belehrung über die Pflichtwidrigkeit als Voraussetzung für eine Sanktionierung nach dem SGB II. Dieser soll künftig die Kenntnis der Leistungsberechtigten gleichgestellt werden, die auch in Form einer mündlichen Mitteilung bzw. Unterstellung erfolgen kann. Unter diesen Umständen wird zu befürchten sein, dass die Anforderungen an die Rechtsfolgenbelehrung erheblich sinken und die Anstrengungen für den Nachweis einer unzureichenden mündlichen Belehrung ganz beim Leistungsberechtigten liegen.

Im Verbund mit der Neuregelung in § 31a SGB II, wonach die Rechtsfolgen der Pflichtwidrigkeit von selber eintreten, trägt damit auch § 31 SGB II erheblich dazu bei, die Rechtsposition der Leistungsberechtigten zu verschlechtern.

Auch die Möglichkeit für die Länder, die Kosten der Unterkunft durch die Kreise und Kommunen pauschalieren zu lassen oder diese gar dazu zu verpflichten, wird den Vorgaben des Grundgesetzes und des Bundesverfassungsgerichtes zur Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums nicht gerecht. Pauschalen sind, egal wie sie im Einzelnen ausgestaltet werden, ihrer Natur nach nicht geeignet, Einzelfälle zu erfassen und jedem Einzelfall damit sein soziokulturelles Existenzminimum zu sichern. Das Bundesverfassungsgericht betont in seinem Urteil vom 09.02.10, dass „der gesetzliche Leistungsanspruch ... so ausgestaltet sein [muss], dass er stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt“ (BVerfG, Urt. vom 09.02.10, Rdnr. 137). Mit diesen grundgesetzlich abgesicherten Vorgaben sind Pauschalen für die Kosten der Unterkunft nach Ansicht der EvO nicht vereinbar. Die Festlegung, was zum Existenzminimum gehört, wird vom dafür zuständigen Gesetzgeber unzulässiger Weise auf die kommunale Ebene verlagert. Auch ist die Gefahr der Ghettobildung in belasteten Stadtteilen zu befürchten, wenn durch zu niedrig angesetzte Pauschalen eine Konzentration einkommensschwacher Haushalte in diesen Stadtteilen beschleunigt wird. Wohnungsverluste durch unzureichende Pauschalen sind zu erwarten. Die Möglichkeit der Pauschalierung der Kosten der Unterkunft ist ein weiteres Beispiel dafür, dass bislang rechtswidriges Verhalten einzelner Sozialleistungsträger, die dies bereits in der Vergangenheit vollzogen hatten und von Gerichten gestoppt werden mussten, im Nachhinein legitimiert wird.

Zur nach Ansicht der EvO unzureichenden Höhe der Regelleistung verweisen wir auf die Stellungnahme des Diakonischen Werkes der EKD in seinem Papier „Erwartungen der Diakonie an die Reform der Grundsicherung“.